

**Ordnung für den Zugang
zum bilingualen Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik
und zur Feststellung der besonderen Eignung
(Zugangsordnung)
an der Universität Duisburg-Essen**

Vom 26. April 2016

(Verköndungsblatt Jg. 14, 2016 S. 281 / Nr. 50)

geändert durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 16. Dezember 2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 1107 / Nr. 200)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 49 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich, Gegenstand der Feststellung
- § 2 Prüfungskommission
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Zulassungsantrag, Form und Frist
- § 5 Vorauswahl/ Zulassung zur Eignungsprüfung
- § 6 Durchführung der Eignungsprüfung
- § 7 Abschluss des Verfahrens
- § 8 Wiederholung
- § 9 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich, Gegenstand der Feststellung

(1) Die Ordnung für den Zugang zum Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik und zur Feststellung der besonderen Eignung regelt die Zugangsvoraussetzungen im Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik und das Verfahren der Eignungsprüfung für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik. Sofern diese Ordnung nichts Abweichendes bestimmt, finden für die Durchführung der Eignungsprüfung die Regelungen der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik vom 12.09.2013 (Verköndungsblatt Jg. 11, 2013 S. 1097 / Nr. 14) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend Anwendung.

(2) Durch die Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob die Fähigkeiten und Kenntnisse der Bewerberin oder des Bewerbers erwarten lassen, dass sie oder er das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst erreichen kann und die dazu erforderlichen Eignungsvoraussetzungen mitbringt. Hierzu gehören insbesondere die Fähigkeit zum strukturierten, analytischen Denken in Zusammenhängen innerhalb der Fachgebiete Wirtschaftsinformatik und Informatik sowie fachübergreifend, die Fähigkeit, sich im wissenschaftlichen Diskurs auch in englischer Sprache zu bewähren und die Fähigkeit zur eigenständigen Bearbeitung von fachspezifischen, interdisziplinären Aufgaben.

§ 2

Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung und trifft die erforderlichen Einzelfeststellungen für den Zugang gemäß § 3, die Zulassung zum Verfahren gem. § 4 und über die besondere Eignung gemäß § 5. In Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss angehört werden.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus zwei Personen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, davon mindestens einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften sowie einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Prüfungsausschuss für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Prüfungsausschuss legt in einer Liste für jedes Mitglied der Prüfungskommission aus den Reihen der prüfungsberechtigten Mitglieder sowie den Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ICB die stellvertretenden Mitglieder in einer von ihm festzulegenden Rangliste fest. Die Stellvertreter werden entsprechend dieser Rangfolge eingesetzt. Scheidet ein Mitglied aus der Fakultät aus, so tritt an seine Stelle das nachfolgende Mitglied.

(4) Die Prüfungskommission beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Prüfungsausschuss zu entscheiden.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik ist der Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 1 der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik.

(2) Abweichend von Abs. 1 können Bewerberinnen oder Bewerber anstatt eines Abschlusszeugnisses auch geeignete Nachweise einreichen, aus denen hervorgeht, dass der/die Studierende mindestens 150 Credits erworben hat.

§ 4

Zulassungsantrag, Form und Frist

(1) Die Aufnahme des Studiums ist jedes Semester möglich.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung ist für das Wintersemester spätestens bis zum 15.07 und für das Sommersemester spätestens bis zum 15.01. des jeweiligen Kalenderjahres schriftlich beim Bereich Einschreibungswesen der Universität Duisburg-Essen zu stellen (Ausschlussfrist). Verspätet eingegangene oder unvollständige Anträge müssen nicht berücksichtigt werden.

(3) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein vollständig ausgefülltes Bewerbungsformular,
- b) ein Nachweis aller in § 3 bestimmten Zulassungsvoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden in deutscher oder englischer Sprache),
- c) ein tabellarischer Lebenslauf,
- d) schriftliche Begründung für die Wahl des Studienganges und Studienortes („Motivationsschreiben“),

e) Nachweis über die Prüfung der allgemeinen bzw. fachgebundenen Hochschulreife bzw. der Fachhochschulreife,

f) eine Erklärung, ob der oder die Studierende bereits eine Masterprüfung, eine Diplomprüfung oder eine solche Abschlussprüfung in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland nicht endgültig nicht bestanden hat. Dies gilt im Falle des endgültigen Nichtbestehens eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses entsprechend.

§ 5

Vorauswahl/ Zulassung zur Eignungsprüfung

(1) Zur Eignungsprüfung zugelassen wird, wer die Voraussetzungen gem. § 3 und 4 erfüllt. Stellt die Prüfungskommission fest, dass die Voraussetzungen des Satz 1 nicht vorliegen, ist die Zulassung zu verweigern. Die Prüfungskommission erteilt der Bewerberin oder dem Bewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Den Bewerberinnen oder Bewerbern wird innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Eingang der Bewerbung, jedoch spätestens 2 Wochen vor dem Prüfungstermin mitgeteilt, ob sie oder er zur Eignungsprüfung zugelassen sind. Gleichzeitig wird den Bewerberinnen oder Bewerbern innerhalb der Frist nach Satz 1 der genaue Ort und die Zeit der Eignungsprüfung mitgeteilt.

(3) In den in Anlage 1 genannten Fällen kann die Prüfungskommission ohne Durchführung einer Eignungsprüfung über Zulassung oder die Ablehnung entscheiden. Die Gründe, dass eine Bewerberin oder ein Bewerber „eindeutig geeignet“ oder „eindeutig nicht geeignet“ ist, sind aktenkundig zu machen.

§ 6

Durchführung der Eignungsprüfung

(1) Die besondere studiengangbezogene Eignung wird im Rahmen einer persönlichen Vorstellung, die in zwei Schritten durchgeführt wird, festgestellt:

1. Im ersten Schritt hat der Studierende vor der Prüfungskommission einen Vortrag über ein von der Prüfungskommission festgelegtes Thema aus dem Bereich der Wirtschaftsinformatik zu halten,
2. im Anschluss an den Vortrag findet ein persönliches Gespräch statt.

(2) Die Einladung zur persönlichen Vorstellung muss dem Bewerber bzw. der Bewerberin spätestens 2 Wochen vor dem Vorstellungstermin zugehen. Der Studierende erhält mit der Einladung das Thema des Vortrags von der Prüfungskommission zugesandt.

(3) In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen zulässig.

§ 7

Abschluss des Verfahrens

- (1) Wird dem Bewerber oder der Bewerberin die besondere Eignung zuerkannt, so erhält sie oder er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens eine schriftliche Bescheinigung der Prüfungskommission.
- (2) Konnte die besondere Eignung nicht festgestellt werden oder gilt sie als nicht festgestellt, erteilt die Prüfungskommission der Bewerberin oder dem Bewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Eine Zulassung zum Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Universität Duisburg-Essen kann nur erfolgen, wenn der Bescheid zur Zulassung dem Bereich Einschreibungs- und Prüfungswesen gemeinsam mit dem Abschlusszeugnis gemäß § 3 Abs. 1 und dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Gem. § 3 Abs. 2 sowie § 1 Abs. 4 der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik kann der Zugang zum Masterstudium bereits vor dem Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gestattet werden. Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Universität Duisburg-Essen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (4) Die Feststellung der besonderen studienangabezogenen Eignung ist befristet für das Semester, auf das sich der Bewerber bzw. die Bewerberin beworben hat.

§ 8

Wiederholung

Die Eignungsprüfung kann im Falle des Nichtbestehens in einem nachfolgenden Verfahren einmal wiederholt werden.

§ 9

In Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am 1. Juni 2016 in Kraft. Sie ist im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen zu veröffentlichen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats für Wirtschaftswissenschaften vom 15.03.2016.

Duisburg und Essen, den 26. April 2016

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
In Vertretung
Frank Tuguntke

Anlage 1: Zugang zum Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik ¹

Der Zugang wird anhand der eingereichten Unterlagen des Studienbewerbers oder der Studienbewerberin geprüft, sofern die Zugangsvoraussetzungen gem. § 3 erfüllt sind. Danach wird basierend auf den Unterlagen ein Punktwert berechnet. Bewerber, die mindestens 60 von maximal 100 Punkten erreichen, haben die Zugangsvoraussetzungen erfüllt. Bewerber mit 45 Punkten oder weniger haben die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt. Bei einem Studienbewerber oder einer Studienbewerberin mit einem Punktwert im Grenzbereich zwischen mehr als 45 und weniger als 60 Punkten erfolgt eine Einladung zu einer Eignungsprüfung, die von einer Prüfungskommission geführt wird. Die Regelungen der Prüfungsordnung für den bilingualen Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik, insbesondere über Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß und die Bewertung von Prüfungsleistungen gelten entsprechend.

Die Punkte werden folgendermaßen berechnet:

Kriterium	Maximale Punktzahl	Berechnung	
Note im Bachelorstudium	45	1,0	45
		1,1	44
		1,2	43
		1,3	42
		1,4	41
		1,5	40
		1,6	38
		1,7	36
		1,8	34
		1,9	32
		2,0	30
		2,1	28
		2,2	26
		2,3	24
		2,4	22
		2,5	20
		2,6	18
		2,7	16
		2,8	14
		2,9	12
3,0	10		
>3,0	0		

Wirtschaftsinformatik- Anteile im ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss	15	Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik = 15 Wirtschaftsinformatik-Anteile ≥ 20 % im ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss = 12 Wirtschaftsinformatik-Anteile ≥ 10 % im ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss = 8 Wirtschaftsinformatik-Anteile ≥ 5 % im ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss = 3
Vorkenntnisse in Modellierungen in der Informatik oder Wirtschaftsinformatik	10	Je zwei Punkte für je 3 ECTS von Veranstaltungen zur Modellierung in der Informatik oder Wirtschaftsinformatik, die erfolgreich absolviert wurde und zusätzlich je drei Punkte für jede dieser Veranstaltungen, die mit 2,3 oder besser abgeschlossen wurden
Vorkenntnisse in Programmierung oder Software Engineering	10	Je zwei Punkte für je 3 ECTS von Veranstaltungen zur Programmierung oder Software-Engineering, die erfolgreich absolviert wurden und zusätzlich je drei Punkte für jede dieser Veranstaltungen, die mit 2,3 oder besser abgeschlossen wurden
Vorkenntnisse in Datenbankmanagementsystemen	5	Zwei Punkte für eine erfolgreich absolvierte Veranstaltung zu Datenbankmanagementsystemen im Umfang von 3 oder mehr ECTS und drei Punkte, sofern sie mit 2,3 oder besser abgeschlossen wurde.
Vorkenntnisse in Informations- oder IT-Management	5	Zwei Punkte für eine erfolgreich absolvierte Veranstaltung zu Informationsmanagement oder IT-Management im Umfang von 3 oder mehr ECTS und drei Punkte, sofern sie mit 2,3 oder besser abgeschlossen wurde.
Sonstige Qualifikationen	10	<ul style="list-style-type: none"> • Praktikum von mindestens drei Monaten mit Wirtschaftsinformatik-Bezug = 4 • Studienbegleitende praktische Tätigkeiten in Unternehmen oder anderen Organisationen von mindestens drei Monaten, die mit den Berufsfeldern eines Wirtschaftsinformatikers im Zusammenhang stehen = 4 • Berufserfahrungen (mindestens 6 Monate), die mit den Berufsfeldern eines Wirtschaftsinformatikers im Zusammenhang stehen = 8 • Auslandssemester von mindestens drei Monaten = 4 • Studium teilweise (mindestens 6 ECTS) in englischer Sprache (Vorlesung und Prüfung) = 2
Voraussichtliche oder tatsächliche Einhaltung der Regelstudienzeit zum Zeitpunkt der Bewerbung	-5	Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit = 0 Regelstudienzeit plus ein Semester = 0 Regelstudienzeit plus zwei Semester = - 2 Regelstudienzeit plus drei Semester = - 3 Regelstudienzeit plus mehr als drei Semester = - 5 Die Studiendauer findet in begründeten Ausnahmefällen keine Berücksichtigung.

¹ Anlage 1 geändert durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 16.12.2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 1107 / Nr. 200), in Kraft getreten am 20.12.2016